

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Gerald Häcker
Tel. 0711 6375-410
Gerald.Haecker@kvjs.de

10. Juni 2021

**Rundschreiben-Nr.
68/2021**

Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben Nr. 60/2021 vom 10. Mai 2021,
mit dem wir Sie über die Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat in
diesem Gesetzgebungsverfahren informiert hatten.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde nun im
Bundesgesetzblatt des Jahres 2021, Teil I Nr. 29, ausgegeben am
9. Juni 2021, verkündet: [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](http://www.bgbl.de)

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist in Artikel 10 geregelt und erfolgt je nach
Regelungsinhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Ein wesentlicher Teil des Gesetzes tritt bereits einen Tag nach seiner
Verkündung, also **am 10. Juni 2021**, in Kraft.

Dies gilt u.a. für folgende Inhalte:

- Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII.
- Einbezug des anderen Elternteils in Leistungen nach § 19 SGB VIII.
- Neue Zusammenarbeitsverpflichtungen (z.B. Beteiligung anderer Sozialleistungsträger am Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 3 SGB VIII, Zusammenarbeit bei möglichem Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII).
- Neuer Tatbestand der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLAEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

- Begrenzung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 % ihres Einkommens (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).
- Stärkung des Kinderschutzes (z.B. Verpflichtung, Kinderschutzvereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen anzustreben nach § 8a Abs. 5 SGB VIII; Stärkere Beteiligung von Berufsheimnisträgern bei Kinderschutzverfahren nach §§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

10. Juni 2021
Seite 2

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker